

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 17/ 0046

Sachbearbeiter: Herr Hilgert

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ausschuss für Bauangelegenheiten, Liegenschaften und Verkehr	öffentlich	
Stadtrat Nassau	öffentlich	

Parkraumbewirtschaftung; Wegfall Sonderparkberechtigung für Bewohner

Sachverhalt:

Im Rahmen der Erstellung eines Verkehrskonzeptes für die Stadt Nassau, durch die Ingenieurbüros SHG Koblenz und VERTEC GmbH, wurde u. a. im Laufe der Jahre 2021 und 2022 eine Bestandsaufnahme des Parkraumangebotes im Stadtgebiet von Nassau erstellt.

Zielsetzung dieser Untersuchung war, das Angebot des Parkens und den Bedarf an öffentlichen allgemein zugänglichen Stellplätzen im Stadtgebiet zu ermitteln.

Durch die Erhebung konnte festgestellt werden, dass insgesamt 1746 Stellplätze im Stadtgebiet vorhanden sind. Davon sind 704 Stellplätze nicht öffentlich zugänglich / privat.

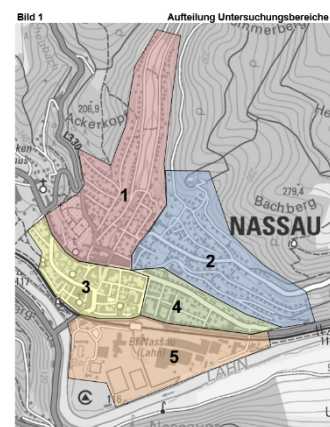
Somit verbleiben noch 1042 Stellplätze, welche öffentlich zugänglich sind. Davon

- bewirtschaftete Stellplätze: 173
- nicht bewirtschaftete Stellplätze: 869

Zusätzlich wurden 724 Garagen erfasst. Diese gehen allerdings aufgrund ihrer unklaren Nutzung nicht in das Parkraumangebot ein.

Nachstehend noch einmal die Grafik des Ingenieurbüros VERTEC GmbH über die Auflistung und Aufteilung der Stellplätze insgesamt.

Aufteilung Untersuchungsbereiche:



1 - Quartier Nord - Kaltbachstr. / Kaltbachtal nördlich Obertal
2 - Umfeld Nord - Windener Str. / nördlich Obernhöfer Str.
3 - Quartier Innenstadt - Emser Str. zwischen Obertal und Bahnhofstr.
4 - Quartier Obernhöfer Str. - zwischen Obernhöfer Str. und Bahnhofstr.
5 - Umfeld Süd - Leifheitstraße / Auf der Au

Aufteilung der Stellplätze auf einzelne Bereiche:

Bereich	1	2	3	4	5	SUMME
Private Stellplätze	196	200	161	125	22	704
Öffentliche Stellplätze	349	133	240	111	209	1.042
Randparken (ohne Bewirtschaftung)	230	96	16	52	16	410
sonstige (ohne Bewirtschaftung)	99	37	76	54	193	459
Parkschein	0	0	0	0	0	0
Parkscheibe	20	0	148	5	0	173
Öffentliche Stellplätze ohne Bewirtschaftung	329	133	92	106	209	869
Öffentliche Stellplätze mit Bewirtschaftung	20	0	148	5	0	173

Bei der Ermittlung der Parkraumnachfrage wurde gleichzeitig

festgestellt, dass nur sehr wenige der vorhandenen privaten Stellplätze belegt waren. Es ist daher davon auszugehen, dass viele der Anwohner ihre Fahrzeuge nicht auf dem privaten Grundstück abstellen, sondern auf der Fahrbahn vor oder in der Nähe des eigenen Grundstücks.

(Auszug aus der Präsentation der Firma VERTEC GmbH vom Oktober 2022)

Bereits in den 80-iger Jahren wurde durch die heute fusionierte, jedoch damalige Verbandsgemeindeverwaltung Nassau sowie durch die Stadt Nassau das kostenfreie Parken für einen bestimmten Teil der Anwohner/Bewohner - *umgangssprachlich auch als „Bewohnerparken“ bekannt* - zugelassen. Leider ist anhand der Archivunterlagen und lt. Aussage des Stadtbürgermeisters Manuel Liguori (per Mail vom 30.01.2020) kein Beschluss mehr über die Entscheidung der damals eingeführten Vergünstigungen für Anwohner/Bewohner vorhanden. Daher lässt sich auch nicht nachvollziehen, weshalb nur bestimmte Straßenzüge für das sogenannte „Bewohnerparken“ ausgewählt wurden. Zu den Straßen, in welchen Vergünstigungen für Anwohner/Bewohner seinerzeit zugelassen wurden und derzeit auch noch werden, gehören:

- Am Grauen Turm
- „untere“ Bahnhofstraße
- Freiherr-vom-Stein-Straße
- Gerhart-Hauptmann-Straße
- Grabenstraße
- Lahnstraße

Innerhalb dieser sechs Straßen ist das Parken unter Auslage einer Parkscheibe für 1 Stunde bzw. für 2 Stunden, in den Zeiten von Mo.-Fr. 7-18 h und Sa. 7-13 h erlaubt.

Für die vorgenannten Straßen erhalten Anwohner/Bewohner, die u. a. in den o. g. Straßen meldebehördlich registriert und dort tatsächlich wohnen sowie keine private Parkmöglichkeit besitzen, derzeit eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a i. V. m. § 13 Abs. 2 StVO. Des Weiteren muss nachgewiesen werden, dass die

antragstellende Person auch in Besitz eines Personenkraftfahrzeuges ist. Die Ausnahmegenehmigung umfasst das Parken ohne Auslegung einer Parkscheibe und ohne zeitliche Begrenzung.

Seit dem Jahr 2021 wird nur noch eine Ausnahmegenehmigung pro Haushalt und für höchstens ein Fahrzeug inklusive der Angabe eines Ersatzfahrzeuges gewährt. Hierauf wird auch im Antragsvordruck hingewiesen. Ein Anspruch auf eine freie Parkmöglichkeit wird jedoch mit der Ausnahmegenehmigung innerhalb der oben angegebenen Straßen nicht begründet. Die drastische Reduzierung der erteilten Ausnahmegenehmigungen ist dem Umstand geschuldet, dass in den Jahren zuvor zu viele Ausnahmegenehmigungen in Umlauf gebracht wurden (das Verhältnis zu den vorhandenen Parkplätzen in den betroffenen Straßen war ungleichmäßig). Für das aktuelle Kalenderjahr 2024 wurden bisher lediglich 35 Ausnahmegenehmigungen erteilt. In den Jahren 2021 bis 2023 lag die Anzahl zwischen 35 bis 37 Ausnahmegenehmigungen. In den Jahren zuvor (2018 bis 2020) betrug die Anzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen jeweils über 50.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der derzeitigen Regelung um kein klassisches Bewohnerparken im Sinne des § 45 Abs. 1 b, Nr. 2 a StVO handelt. Hiernach ist die Anordnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner an die Voraussetzungen des genannten Paragraphen gebunden. Vorliegend handelt es sich aber lediglich um die Erteilung einer Ausnahme von den durch örtlich vorhandenen Parkregelungen durch Verkehrszeichen.

Nochmals erwähnt, steht diese Bevorteilung auch nur einem bestimmten Teil der Anwohner/Bewohner der Stadt Nassau zur Verfügung, nämlich den Anwohnern der o. g. abschließend aufgezählten Straßen.

Zudem ist anzumerken, dass die Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen allein der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde obliegt. Damit steht auch die Gebührenhoheit für die Verwaltungsentscheidung/-handlung ebenfalls allein der Verbandsgemeindeverwaltung und nicht der Stadt Nassau zu. Seit jeher wird pro Ausnahmegenehmigung eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 15 € erhoben (aus der Zeit vor der Fusion übernommen). Auch ist für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen weder eine Zustimmung, ein Benehmen oder Einvernehmen seitens der Stadt Nassau notwendig.

Unbeachtet dessen wurde aber mit der Fusion der beiden Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen - mit einer Beschränkung der Fallzahlen - bis dato mitgetragen und somit auch weitergeführt.

Aufgrund der Ergebnisse der einzelnen Untersuchungsbereiche im Rahmen des vorliegenden Verkehrskonzeptes und der damit verbundenen Parkraumanalyse sind sich die Stadt Nassau und die Verbandsgemeindeverwaltung nunmehr einig, dass die Parkvergünstigungen für die Anwohner/Bewohner der zuvor genannten Straßen ab dem Jahr 2025 ersatzlos entfallen sollen. Denn die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblicher fußläufiger zumutbarer Entfernung (max. 1000 m) von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Die Entscheidung der ersatzlosen Streichung beruht

auch auf dem Hintergrund, dass der sog. Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten ist und die derzeitige Vorgehensweise auch auf keine damaligen Ratsbeschlüsse, früheren Verkehrskonzepte oder sonstige Grundlagen gestützt werden kann.

Hinweis / Empfehlung:

Im Rahmen der zukünftigen Umsetzung des Verkehrskonzeptes ist es nach Auffassung der Straßenverkehrsbehörde empfehlenswert, die künftige Parkraumbewirtschaftung mittels Parkscheibe innerhalb des Stadtgebietes, und zwar im Kernbereich, zeitlich betreffend die Höchstparkdauer zur vereinheitlichen. Dabei sollte sich an die Öffnungszeiten des örtlich ansässigen Einzelhandels orientiert werden.

Festzustellen ist nämlich, dass es zur Zeit Unterschiede in der Höchstparkdauer gibt. Teilweise ist das Parken für 30 Minuten, für 1 Stunde oder für 2 Stunden gestattet.

Der zeitliche Rahmen ist im Gesamten derzeit auf Mo-Fr. 7-18 h und Sa. 7-13 h festgelegt.

Der Beginn der zeitlichen Begrenzung sollte bürgerfreundlicher gestaltet werden. Hier wäre eine Veränderung von 7:00 auf 08:00 Uhr sinnvoll, da die meisten Geschäfte erst nach 8 Uhr öffnen.

Beschlussvorschlag:

Unter Berücksichtigung der im Sachverhalt dargelegten Ausführungen und dem daraus resultierenden gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau und der Stadt Nassau entfallen ab dem 01.01.2025 ersatzlos die gegenüber den Anwohnern/Bewohnern der Straßen

- **Am Grauen Turm**
- **„untere“ Bahnhofstraße**
- **Freiherr-vom-Stein-Straße**
- **Gerhart-Hauptmann-Straße**
- **Grabenstraße**
- **Lahnstraße**

erteilten Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a i. V. m. § 13 Abs. 2 StVO.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister